

**Satzung
der Hochschule für Künste
zur Verarbeitung personenbezogener Daten
gemäß § 11 Bremisches Hochschulgesetz**

Der Rektor der Hochschule für Künste hat am 4. März 2009 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339) die vom Akademischen Senat am 11. Februar 2009. auf Grund von § 11 Absatz 4 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Satzung der Hochschule für Künste zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach § 11 BremHG. Die Hochschule darf von Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidaten, auch soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule (Externe) sind, Absolventen (Alumni), Angehörigen und Mitgliedern nach § 5 BremHG, auch soweit sie nicht in einem Dienstverhältnis zur Hochschule stehen, Nutzern von Hochschuleinrichtungen sowie von Vertragspartnern der Hochschule im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 BremHG diejenigen Daten verarbeiten, die für die in § 11 Absatz 1 BremHG genannten Zwecke erforderlich sind.

(2) Die Daten, die verarbeitet werden dürfen, sowie die zugeordneten zulässigen Verarbeitungszwecke ergeben sich aus Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung. Die Hochschule kann von den in der Anlage 1 aufgeführten Daten diejenigen für Zwecke der Hochschulplanung und Hochschulstatistik verwenden und den zuständigen Behörden übermitteln, die als solche gekennzeichnet sind.

(3) Die Hochschule darf auch Daten über die Gesundheit der Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie der Studierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Stundung, Ermäßigung oder des Erlasses von Studiengebühren nach Maßgabe des Bremischen Studienkontengesetzes erforderlich ist.

(4) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass erforderliche Angaben nach dieser Satzung unrichtig oder unvollständig abgegeben worden sind, darf die Hochschule von den Auskunftspflichtigen die Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise fordern.

(5) Die Verfahren zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten und die dazu benutzten Rechner unterliegen der Aufsicht des Datenschutzbeauftragten der Hochschule.

(6) Nicht anonymisierte personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Hochschule verarbeitet werden. Sie sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über die Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen.

§ 2

Akteneinsicht und Auskunft

Die Betroffenen haben das Recht auf Einsicht in die über sie geführten Akten und auf Auskunftserteilung nach Maßgabe des Bremischen Datenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung. Anträge auf Akteneinsicht und Auskunftserteilung sind an das zuständige Dezernat zu richten und von diesem zu bescheiden.

§ 3

Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nicht mehr erforderlich sind, müssen gelöscht werden, sofern keine gesetzlichen Verpflichtungen zur weiteren Speicherung mehr bestehen. Ist die Löschung einzelner Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Hochschule löscht unbeschadet der Bestimmungen über die Ablieferung von Unterlagen an das Staatsarchiv die nach Maßgabe dieser Satzung erhobenen Daten wie folgt:

1. Die für das Zulassungsverfahren erhobenen Daten werden zwei Jahre nach Ablauf des Bewerbungssemesters gelöscht, soweit diese Daten nicht für die Zwecke nach Anlage 1 benötigt werden oder eine Einwilligung der oder des Berechtigten zur weiteren Nutzung nicht vorliegt.

2. Die Daten, die der Identifizierung dienen (Familiename, Vorname, Namenszusätze, Geburtsname, Anschrift), sowie die weiteren in der Anlage 1 als Archivdaten bezeichneten Daten werden nach Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der Hochschule gelöscht.

3. Die Daten, die für eine Inanspruchnahme eines verbliebenen Studienguthabens nach Beendigung des Studiums erforderlich sind werden 10 Jahre nach Beendigung des Studiums gelöscht.

4. Alle anderen Daten der Anlage 1 werden grundsätzlich fünf Jahre nach der Beendigung des Studiums (Datum der Exmatrikulation) gelöscht

5. Die nach § 8 (Informationspflichten des wissenschaftlichen und oder künstlerischen Personals) erhobenen Daten werden gelöscht, sobald der mit der Speicherung verfolgte Zweck erreicht ist.

6. Die Daten ehemaliger Hochschulmitglieder nach § 11 werden gelöscht, wenn die oder der Betroffene es schriftlich beantragt oder wenn der Hochschule ihr oder sein Versterben mitgeteilt wird.

7. Die im Rahmen der Lehrevaluation nach § 9 erhobenen Daten werden gelöscht, sobald der mit der Speicherung verfolgte Zweck erreicht ist.

§ 4

Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale/Kennzeichen gebildet werden:

1. Identitätsnummer (Bewerbernummer, Matrikelnummer, Gasthörer-/Nebenhörernummer etc.)

1. Prüfungsnummer

§ 5

Übermittlung von Daten

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen erfolgt nur, soweit es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Hochschule oder der empfangenden öffentlichen Stelle vorgeschrieben ist.

(2) Es erfolgt grundsätzlich keine Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs. Eine solche Übermittlung ist nur in den Grenzen des Bremisches Datenschutzgesetzes zulässig.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Datenschutzbeauftragte der Hochschule vor der Übermittlung zu beteiligen.

II. Studienbewerberinnen, Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen, Prüfungskandidaten und sonstige Nutzerinnen und Nutzer von Hochschuleinrichtungen

§ 6

Informationspflichten der Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen, Prüfungskandidaten und Nutzerinnen und Nutzer von Hochschuleinrichtungen

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten und sonstige Nutzerinnen und Nutzer von Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, der Hochschule für die in der Anlage 1 genannten Verwaltungsaufgaben die dort jeweils zugeordneten personenbezogenen Daten mitzuteilen. Sie müssen der Hochschule während des Studiums Änderungen hinsichtlich der bezeichneten Daten mitteilen, soweit nicht der den zu ändernden Daten jeweils zugeordnete Verwaltungszweck weggefallen ist.

Soweit die Hochschule auch ohne besondere Mitwirkung der Betroffenen über Daten verfügt, die in der Daten-Liste in Anlage 1 aufgeführt sind, ist eine Zustimmung der Betroffenen zur Verarbeitung dieser Daten im Rahmen von § 11 BremHG nicht erforderlich. Die Daten können mit Merkmalen nach § 4 verknüpft werden.

§ 7

Studierendenausweis

(1) Die Hochschule für Künste gibt für die Studierenden zum Nachweis der Mitgliedschaft zur Hochschule bei der Immatrikulation und Rückmeldung einen Studierendenausweis aus. Der Studierendenausweis kann optisch lesbar folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Geburtsort
4. Matrikelnummer,
5. Studiengang und Fachsemester,
6. Gültigkeitsdauer und Hinweis auf das jeweils geltende Semester,
7. Lichtbild.

Ein maschinenlesbarer Ausweis für Studierende (§ 11 Abs. 4 BremHG) wird nicht ausgestellt.

(2) Der Studierendenausweis wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule oder einer von ihm beauftragten Stelle ausgestellt. Für das Erstellen des Studierendenausweises kann bei der Immatrikulation ein Lichtbild verlangt werden.

III. Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 8

Informationspflichten des wissenschaftlichen und /oder künstlerischen Personals

(1) Angehörige des wissenschaftlichen und /oder künstlerischen Personals der Hochschule sind unbeschadet der Bestimmungen über die Führung von Personalakten verpflichtet, der Hochschule diejenigen personenbezogene Daten mitzuteilen, die zur Beurteilung der Lehr-, künstlerischer Entwicklungs- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots und des Ablaufs von Studium und Prüfungen, für Planungs- und Organisationsentscheidungen und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages erforderlich sind. Welche Daten im Einzelnen erhoben und verarbeitet werden dürfen, ergibt sich aus Anlage 2.

(2) Die in der Anlage 2 bezeichneten Daten werden teilweise durch Auswertung bereits bestehender Verfahren erhoben. Das wissenschaftliche und /oder künstlerische Personal ist verpflichtet, den für

die Aufgaben nach Absatz 1 verantwortlichen Stellen diejenigen Daten zu übermitteln, die von der Anlage 2 erfasst sind und durch Auswertung bereits bestehender Verfahren nicht ermittelt werden können.

(3) Soweit die hauptberuflich in der Lehre tätigen Mitglieder der Hochschule verpflichtet sind, die Erfüllung Ihrer Lehrverpflichtung nachzuweisen, bestimmen sich die Einzelheiten der Mitteilungspflichten nach den Festlegungen des Rektors / der Rektorin nach Maßgabe der Ordnung über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten der an der Hochschule für Künste hauptberuflich tätigen Lehrenden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Evaluation

Die Hochschule kann bei der Evaluation der Lehre im Rahmen des Qualitätsmanagements nach § 69 BremHG die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden verarbeiten. Das Nähere hierzu regelt die Evaluationsordnung der Hochschule.

IV. Vertragsbeziehungen zu Dritten

§ 10

Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten von Vertragspartnern der Hochschule

Die Hochschule kann von ihren Vertragspartnern im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 BremHG die folgende Daten verarbeiten:

1. Name, Anschrift und Organisationsform des Partners
2. (Mobil) Telefon/Telefax und Email-Erreichbarkeit
3. Namen der vertretungsberechtigten Mitarbeiter des Vertragspartners
4. verantwortliche Projektmitarbeiter/Sachbearbeiter des Partners
5. Steuernummern bzw. Umsatzsteuer ID
6. Bankverbindungsdaten
7. Name des Projekts
8. Dauer der Vertrags-/Projektlaufzeit
9. Projektvolumen/Zahlungssummen/ Teilzahlungssummen und Fälligkeitsdaten
10. Datum und Summe sowie sonstige Bestimmungen einer ggfls. zugrunde liegenden Förderung/Förderer bzw. Projektträger/Art der Förderung/Besondere Bedingungen der Förderung

V. Kontaktpflege zu ehemaligen Hochschulmitgliedern

§ 11

Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten von ehemaligen Hochschulmitgliedern

(1) Die Hochschule kann von ihren Absolventinnen und Absolventen zum Zweck der späteren Kontaktpflege folgende Daten verarbeiten:

1. Name (Familiename, Vorname, Geburtsname)
2. Geburtsdatum
3. Geburtsort

4. Geschlecht

5. Anschrift, Telefonnummer und Internetverbindung

6. Fachbereich und ggfs. Studiengang der Hochschule, welchem die oder der Studierende oder Lehrende von wann bis wann angehörte

(2) Andere als die in Absatz 1 aufgeführten Daten dürfen mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, wenn dies dem in Absatz 1 genannten Zweck dient.

VI. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 4. März 2009

Prof. Dr. Manfred Cordes
Rektor der Hochschule für Künste

Anlage 1

zur Satzung der Hochschule für Künste zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Verwaltungsaufgabe / zulässiger Verarbeitungszweck	Personenbezogene Daten	Archivdaten	Hochschul-statistik, Hochschulplanung,
1. Identifikation			
	a) Familienname, Namenszusätze, Vorname(n), Geburtsname	X	
	b) Geburtsdatum,	X	X
	c) Geburtsort	X	
	d) Geschlecht		X
	e) Anschrift (Hauptwohnsitz, Semesteranschrift, Kreis, Land)	X	X
	f) Staatsangehörigkeit		X
	g) Telefon, Fax, Mobil, E-Mail		
	h) Lichtbild		
2. Zulassung			
	Zum Zweck der Zulassung können die Daten nach Ziffer 1 sowie folgende weitere personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Hochschulzugangsberechtigung (Schulart, Abschlussart, Datum, Ort, Kreis, Land, Durchschnittsnote)		X
	b) Geleistete Dienste (Wehrdienst, Ersatzdienst, Entwicklungsdienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, Pflege oder Betreuung eines eigenen Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren, Zeitraum)		
	c) Berufspraktische Tätigkeiten/ Erfahrungen (Berufsausbildungen, Praktikum, Volontariat und ähnliches, Art, Zeitraum, Datum des Erwerbs)		X
	d) Berufstätigkeit (Art, Zeitraum)		
	e) Studiengang, Studienfächer, Studienrichtung, Studienschwerpunkt, angestrebter Abschluss, Fachsemester		X
	f) Art des Studiums (Erst-, Zweit-, Aufbau-, Ergänzungs-, Promotions-, Kontaktstudium)		X
	g) Bisheriges Studium und Studienverlauf an Hochschulen mit Zeitangaben (Namen und Orte der Hochschulen, Studiengänge, Zeiträume, Vor-, Zwischen-, Abschlussprüfungen, sonstige Leistungsnachweise mit Datum und Note, nicht bestandene und endgültig nicht bestandene Prüfungen und/oder Unbedenklichkeitsbescheinigung) Se-	X	X

	mester, Fachsemester, Urlaubssemester, Auslandssemester, -Art, Land, Dauer -, Praxissemester, Studienunterbrechungen –		
	h) Immatrikulation an anderen Hochschulen und/oder Exmatrikulationsbescheinigung		X
	i) Angaben über Immatrikulationshindernisse nach § 37 BremHG (Verlust des Prüfungsanspruchs, Ausschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes infolge des Widerrufs der Immatrikulation aufgrund von landesrechtlichen Bestimmungen)		X
	j) Besondere Zulassungsvoraussetzungen (Fremdsprachenkenntnisse, Eignungs-, Aufnahmeprüfungen, Studierfähigkeitstests, fachspezifische Vorkenntnisse, für das Studium erforderlicher Ausbildungs-, Kooperationsvertrag) sowie Zugansvoraussetzungen nach § 33 Abs. 7 BremHG		X
	k) Bewerbungsschreiben		
	l) Empfehlungsschreiben		
	m) Tabellarischer Lebenslauf		
	n) Gründe für ein Zweitstudium bei abgeschlossenem Studium		
	o) Bei Ausländern: Deutschkenntnisse, Aufenthaltserlaubnis		
	p) Außergewöhnliche Härte (besondere soziale oder familiäre Gründe, welche die sofortige Aufnahme des Studiums rechtfertigen)		
	q) Studentenstatus (Erst-, Neueinschreiber, Fortgeschrittener)		X
	r) Hörerstatus (Haupt-, Neben-, Gasthörer, Austauschstudent, Doppeldiplomand, Doppelschreiber)		X
	s) ggfls. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung oder sonstiger Zugangsqualifikationen		
	t) Nachweise der Nutzung von Informations- und Beratungsangeboten der Hochschule		
3. Immatrikulation			
	Für den Zweck ‚Immatrikulation‘ können neben den Daten nach Ziffer 1 und 2, mit Ausnahme der unter 2 b), n) und p) genannten Daten folgende weitere personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Entgelten (Semesterbeitrag, Studiengebühr und ähnliches), auch anderen Hochschulen im Fall eines Wechsels		

	der Hochschule		
	b) Krankenversicherungsbescheinigung bzw. Befreiung		
	c) Fachbereichs-, Studiengangszugehörigkeit, Matrikelnummer		
	d) Anzahl der Fach- und Hochschulse- mester		X
	e) Datum der Immatrikulation	X	X
4. Rückmeldung			
	Für den Zweck ‚Rückmeldung‘ können die Daten nach Ziffer 3 sowie folgende weitere personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Zahlung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Gebühren, Beiträge, und Entgelte		
	b) kein endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung im laufenden Studium		
	c) Hochschul-, Fach- und Urlaubssemester, Auslandssemester, Praxissemester		X
5. Beurlaubung			
	Für den Zweck ‚Beurlaubung‘ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 f), g), q), r) und 3 c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) beurlaubte Semester		X
	b) Beurlaubungsgrund,		X
6. Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen			
	Für den Zweck ‚Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen‘ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 f), g), q), r), t) und 3 c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Für die Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen / Prüfungen erforderliche Teilnahme- und Leistungsnachweise		
	b) Lehrveranstaltungen (Art, Zeitraum, Lehrende)		
	c) Prüfungen (Vor-, Zwischen-, Abschlussprüfungen, sonstige Leistungsnachweise, Prüfungsart, Prüfer, Datum, nicht bestandene und endgültig nicht bestandene Prüfungen)		
	d) Erfolgte Rückmeldung		
	e) Teilnahme an einer Studienberatung bei Wiederholungsprüfungen		
	f) Ergebnisse von Prüfungen		X
	g) Bescheinigungen über krankheitsbedingte und sonstige Rücktritte von		

	Prüfungen		
	h) Abschlussprüfungen, Prüfungsergebnisse,	X	
7. Durchführung von Praktika und Auslandssemestern			
	Für den Zweck ‚Durchführung von Praktika und Auslandssemestern‘ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 f), g), q), r) und 3 c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Zeitraum, Land, Ort, Unternehmen, Hochschule		
	b) Bewertung		
	c) Vor- und Nachbereitung		
	d) Für die Teilnahme an den jeweiligen Praktika und Auslandssemestern erforderliche Teilnahme- und Leistungsnachweise		
8. Nutzung von Hochschuleinrichtungen			
	Für den Zweck ‚Nutzung von Hochschuleinrichtungen‘ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 f), g) n), q), r), 3 c) und 9 a) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Art der genutzten Hochschuleinrichtung		
	b) Zeitraum der Nutzung		
9. Exmatrikulation			
	Für den Zweck ‚Exmatrikulation‘ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 f), g) n), q), r) und 3 c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Datum;	X	X
	b) Exmatrikulationsgrund (Beendigung des Studiums mit/ohne Prüfung, Hochschulwechsel, Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst, Aufgabe oder Unterbrechung des Studiums, fehlende Rückmeldung oder fehlende Krankenversicherung, sonstige Gründe)		X
10. Bereitstellung von Lernmitteln und multimedia-gestützten Studienangeboten			
	Für den Zweck ‚Bereitstellung von Lernmitteln und multimedia-gestützten Studienangeboten‘ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 f), g), r) und 3 c) folgende personenbezogene		

	Daten verarbeitet werden:		
	a) Benutzerkonto (Benutzername und Passwort)		
11. Berechnung des Studienguthabens einschl. Festsetzung, Stundung, Ermäßigung, Erlass von Studiengebühren:			
	Zum Zweck der Berechnung des Studienguthabens einschließlich Festsetzung, Stundung, Ermäßigung und Erlass von Studiengebühren können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 b), f), g) h) n), q), r) und 3 a) und c) folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
	a) Ausnahmetatbestand nach § 6 S. 2 Bremisches Studienkontengesetz (Beurlaubung, BAföG-Bezug, etc.)		
	b) Nachweis über die Erfüllung eines Stundungs- Ermäßigungs- oder Erlassstatbestandes (unbillige Härte) nach § 7 S. 2 Bremisches Studienkontengesetz (Behinderung, schwere Erkrankung, Folgen als Opfer einer Straftat, wirtschaftliche Notlage während des Ablegens der Abschlussprüfungen, etc.)		
	c) Nachweis über gezahlte Studiengebühren an anderen Hochschulen bei Hochschulwechsel		
	d) Reststudienguthaben und Bonus nach § 4 Bremisches Studienkontengesetz		X

zur Satzung der Hochschule für Künste zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Verwaltungsaufgabe/Zulässiger Verarbeitungszweck	Personenbezogene Daten	Archivdaten	
1. Prüfung und Berechnung von Leistungsbezügen			
1.1. Besondere Leistungsbezüge			
	a) Datum des Antrags auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen	X	
	b) Stellungnahme des Dekans / der Dekanin zum Antrag nach a)	X	
	c) Datum der Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag nach a)	X	
	d) Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin zu besonderen Leistungen in der Lehre, der Forschung, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung	X	
	e) Entscheidung über die Dauer der Gewährung	X	
	f) Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit	X	
	g) Teilnahme an der Besoldungsanpassung		
1.2. Funktionsleistungsbezüge			
	a) Art und Dauer des Bezugs von Funktionsleistungsbezügen	X	
	b) Höhe der gewährten Funktionsleistungsbezüge	X	
1.3. Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge			
	a) Feststellungen über die Qualität von Forschungsleistungen, den Drittmittelerfolgen, die Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsverbundvorhaben und an internationalen Kooperationen, über das Engagement in der Aus- und Weiterbildung und in der Förderung des wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Nachwuchses, über Management-erfahrungen in Wissenschaft, Kunst und Wirtschaft sowie besondere Anforderungsprofile und über vergleichbare Indikatoren	X	
	b) Nachweis des Einstellungsinteresses eines anderen Dienstherrn / Arbeitgebers		
	c) Höhe und Dauer der Gewährung	X	
	d) Entscheidung über die Teilnahme an Besoldungsanpassungen	X	
	e) Entscheidung über die Ruhege-	X	

	haltfähigkeit		
2. Prüfung und Berechnung von Forschungs- und Lehrzulagen			
	a) Datum des Antrags auf Gewährung einer Forschungs- / Lehrzulage		
	b) Höhe der beantragten Zulage		
	c) Stellungnahme des Dekans / der Dekanin zum Antrag nach a)		
	d) Name des Drittmittelprojekts		
	e) Höhe der mit dem Mittelgeber vereinbarten Zulage		
3. Berechnung, Erhöhung und Ermäßigung d. Lehrverpflichtung			
	a) Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben in Rektorat / Dekanat		
	b) weitere übertragene fachbereichs- und hochschulbezogenen Aufgaben und Funktionen		
	c) Forschungs- und Entwicklungsaufgaben		
	d) Leitung Betriebseinheit		
	e) Studiengangsleitung		
	f) Beauftragter Auslandsstudium		
	g) Planung / Einrichtung neuer Studiengänge		
	h) weitere Aufgaben und Funktionen, die nicht zusätzlich zur Lehrverpflichtung übernommen werden können		
4. Überprüfung der Erfüllung der Lehrverpflichtung			
	a) Umfang der individuellen Regellehrverpflichtung		
	b) Festlegung abweichender Lehrverpflichtung durch Dekan / Dekanin		
	c) Reduzierung der Regellehrverpflichtung unter Angabe der Gründe, der Rechtsgrundlage und der Genehmigungsentscheidung		
	d) Angabe der geleisteten Lehrveranstaltungsstunden		
	e) Angabe über die Zahl der Teilnehmer einer Lehrveranstaltung		
	f) Angabe zu Mitveranstaltern bei Beteiligung mehrerer Lehrender		
	g) Stellungnahme Dekan / Dekanin		